

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

Einkaufsbedingungen der Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Käufe von Waren oder Dienstleistungen zwischen der Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG, Auf der Bleiche 24, 58300 Wetter, vertreten durch die Lassner Verwaltungs GmbH, ebenda, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Joshua Lassner, (im Folgenden „Auftraggeber“) und dem Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“).
- (2) Durch die Annahme der Bestellung des Auftraggebers erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- (3) Die Einkaufsbedingungen des Einkäufers gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

§ 2 Zustandekommen von Angeboten und Bestellungen

- (1) Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten an den Auftraggeber erfolgt kostenfrei. Eine Vergütung hierfür wird nicht gewährt.
- (2) Abweichungen zur Anfrage des Auftraggebers sind schriftlich mitzuteilen und im Angebot deutlich hervorzuheben.
- (3) Bestellungen und deren Abänderungen sind nur rechtsgültig, wenn sie in Textform erteilt werden. Mündliche Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform bestätigt werden.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt einer Bestellung eine Auftragsbestätigung unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins an die E-Mail-Adresse warenwirtschaft@metallbau-lassner.de zu senden. Erfolgt keine Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Bestellung zu stornieren.
- (5) Liefertermine, die vom Lieferanten in seiner Auftragsbestätigung angegeben werden, gelten als verbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet.

§ 3 Überlassene Unterlagen

- (1) Alle dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Vertragsdurchführung überlassenen Entwürfe, Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Datenträger, Muster, Herstellvorschriften und Werkzeuge bleiben geistiges und körperliches Eigentum des Auftraggebers und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Teile und Systeme, die nach vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder mit Hilfe vertraulicher Angaben des Auftraggebers oder mit dessen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke noch für Dritte hergestellt, angeboten oder geliefert werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte Preis zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten schließt sämtliche Leistungen ein, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht am bestellten Verwendungsort bzw. Lieferort zu erbringen hat. Dies umfasst insbesondere die folgenden Leistungen:
 - a. Anlieferung frei Verwendungsstelle. Der Preis beinhaltet die vollständige Anlieferung der Waren an die vom Auftraggeber bestimmte Verwendungsstelle ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber.
 - b. Verpackung. Die Kosten für die Verpackung der Waren sind im vereinbarten Preis enthalten, sodass keine zusätzlichen Verpackungskosten anfallen.
- (2) Im Falle von Dienstleistungen, die vor Ort zu erbringen sind, umfasst der vereinbarte Preis zusätzlich folgende Leistungen:
 - a. Komplette Montage. Der Preis beinhaltet die vollständige Montage der gelieferten Waren in fix und fertiger Arbeit, sodass keine weiteren Montagemängel oder unfertige Arbeiten verbleiben.
 - b. Anfallende Kosten. Alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen anfallenden Kosten sind im Preis enthalten. Dies umfasst sämtliche Materialien, Werkzeuge und sonstigen Aufwendungen, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind.
 - c. Reisekosten, Auslösung und Kilometergeld. Der Preis schließt sämtliche Reisekosten, Auslösungen und Kilometergelder ein, die dem Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen im Zuge der Erbringung der Dienstleistungen entstehen.
 - d. Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme der montierten Waren ist im vereinbarten Preis enthalten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Waren betriebsbereit und funktionstüchtig übergeben werden.
 - e. Abnahme. Die Abnahme der erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber ist im vereinbarten Preis enthalten. Der Lieferant hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Abnahme durch den Auftraggeber zu gewährleisten.
- (3) Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ist die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen, vorausgesetzt sie entspricht der Bestellung. Hierbei ist die im Wareneingang durch den Auftraggeber festgestellte Menge bzw. das ermittelte Gewicht maßgeblich.
- (4) Die Preise verstehen sich jeweils als Nettopreise ohne Umsatzsteuer und sind als Festpreise zu betrachten. Diese Preise beinhalten sämtliche Kosten bis zur benannten Empfangsstelle, einschließlich Verpackung, Transportversicherung und anderer Nebenkosten.
- (5) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware oder Leistung und einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG

Geschäftsadresse:
 Auf der Bleiche 24
 D-58300 Wetter
www.metallbau-lassner.de

Verwaltung:
 Tel.: +49(0)2335-845666-0
 E-Mail: info@metallbau-lassner.de

Werkstatt Wetter:
 Tel.: +49(0)2335-845666-20
 Fax: +49(0)2335-977256

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

- (6) Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam.
- (7) Der vereinbarte Preis umfasst sämtliche Leistungen, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht am bestellten Verwendungsort bzw. Lieferort zu erbringen hat. Der Preis beinhaltet insbesondere die Anlieferung frei Verwendungsstelle sowie die Verpackungskosten.

§ 5 Stundenlohnarbeiten und Abrechnung

- (1) Stundenlohnarbeiten werden, sofern vereinbart, nach Bescheinigung des Auftraggebers vergütet. Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor Beginn der Stundenlohnarbeiten die entsprechende Anordnung und/oder Bescheinigung einzuholen.
- (2) Die Abrechnung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung erfolgt nach den bereits vereinbarten, vom Auftraggeber überprüften und abgezeichneten Stundennachweisen sowie nach detailliertem Materialnachweis. Die Abzeichnung der Nachweise durch den Auftraggeber muss innerhalb einer Woche nach Erbringung der Leistung erfolgen. Diese Belege sind in Kopie der Rechnung beizufügen.
- (3) Die Stundennachweise sind vom Lieferanten wie folgt auszuführen:
 - a. Arbeitsbeginn: Der genaue Beginn der Arbeiten ist anzugeben.
 - b. Unterbrechungen: Pausen und Zeiten für Materialbeschaffung sind separat auszuweisen.
 - c. Überstundenzuschläge: Überstunden sind mit entsprechenden Zeitnachweisen und Zuschlägen auszuweisen.
- (4) Parallel zum aufgeführten Stundennachweis ist vom Lieferanten der entsprechende Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit und Überprüfung der erbrachten Leistungen.
- (5) Sollten auf dem Stundennachweis des Lieferanten keine Ruhepausen gemäß § 4 Arbeitszeitgesetz aufgeführt sein, so wird der Auftraggeber die insgesamt aufgeführte Zeit um die entsprechend gesetzlich geregelte Zeit für die Ruhepausen kürzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Ruhepausen einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren.
- (6) Nachweise mit ungenauen und unvollständigen Angaben werden vom Auftraggeber nicht anerkannt. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße und vollständige Führung der Stundennachweise.
- (7) Anhand der Anfrage und eventuell stattgefunder Vorklärungen hat sich der Lieferant von der Durchführbarkeit der Arbeiten überzeugt. Bedenken gegen die Ausführung der Arbeiten wurden vom Lieferanten nicht erhoben und werden auch später nicht anerkannt.
- (8) Die Tätigkeiten sind nach den aktuellen Vorgaben des Gesetzgebers, der Berufsgenossenschaften und dem Stand der Technik (z.B. Normen) durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle relevanten gesetzlichen und technischen Vorgaben einzuhalten und entsprechend umzusetzen.

§ 6 Rechnungsstellung und Dokumente

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und sonstigen Dokumenten die vom Käufer bereitgestellten Bestell-, Projekt- und Kostenstellennummern anzugeben. Eine Bearbeitung dieser Dokumente ohne diese Angaben ist nicht möglich.
- (2) Der Auftraggeber akzeptiert ausschließlich Rechnungen, die pro Bestellung ausgestellt werden. Sammelrechnungen, die mehrere Bestellungen umfassen, werden nicht akzeptiert.
- (3) Rechnungen sind ausschließlich per E-Mail an die folgende Adresse zu senden: rechnung@metallbau-lassner.de. Rechnungen, die nicht an diese E-Mail-Adresse gesendet werden, werden nicht bearbeitet und gelten als nicht zugegangen.
- (4) Ohne die Angabe der Bestellnummer auf den entsprechenden Dokumenten erfolgt keine Warenannahme oder Rechnungsbearbeitung durch den Auftraggeber. Der Lieferant trägt das Risiko für etwaige Verzögerungen oder Nichtbearbeitungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben resultieren.
- (5) Bei Nichteinhaltung der in dieser Klausel festgelegten Anforderungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern und/oder die Rechnungsbearbeitung abzulehnen. Der Lieferant hat in solchen Fällen keinerlei Anspruch auf Vergütung oder Schadensersatz.

§ 7 Lieferung und Abweichungen von der Liefermenge

- (1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Entscheidend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang beim Auftraggeber.
- (2) Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß DDP (geliefert verzollt, INCOTERMS in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung) an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse oder Abladestelle des Auftraggebers.
- (3) Die bestellten Mengen sind exakt einzuhalten. Abweichungen in Form von Unter- oder Überlieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zulässig.
- (4) Im Falle einer Unterlieferung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, entweder die Nachlieferung der fehlenden Menge (d.h. die Differenz zwischen der vereinbarten und der tatsächlich gelieferten Menge) zu verlangen oder die gelieferte Menge anzunehmen.
- (5) Im Falle einer Überlieferung nimmt der Auftraggeber die bestellte Menge ab. Über die zusätzlich gelieferte Menge wird neu verhandelt. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Lieferant die überlieferte Menge auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (6) Der Lieferant hat für eine ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung der Ware zu sorgen, die den vereinbarten Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften entspricht. Eventuelle Kosten für eine nicht ordnungsgemäße Verpackung oder Kennzeichnung trägt der Lieferant.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, eine vollständige und korrekte Versanddokumentation beizulegen, die alle erforderlichen Angaben zur Identifikation und Nachverfolgbarkeit der

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG

Geschäftsadresse:
 Auf der Bleiche 24
 D-58300 Wetter
www.metallbau-lassner.de

Verwaltung:
 Tel.: +49(0)2335-845666-0
 E-Mail: info@metallbau-lassner.de

Werkstatt Wetter:
 Tel.: +49(0)2335-845666-20
 Fax: +49(0)2335-977256

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

Lieferung enthält. Fehlen diese Dokumente oder sind sie unvollständig, trägt der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten und Verzögerungen.

§ 8 Lieferantenverzug

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren und die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer des Verzugs mitzuteilen.
- (2) Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, nach eigener Wahl entweder auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen und Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (4) Im Falle des Verzugs ist der Käufer berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist die benötigten Waren oder Leistungen auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu beschaffen. Der Lieferant haftet für sämtliche Mehrkosten, die dem Käufer durch die Ersatzbeschaffung entstehen.
- (5) Für den Fall des Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopbestellwertes pro angefangenem Werktag des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 30 % des Nettopbestellwertes, zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet wird.
- (6) Der Lieferant haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare und unverschuldeten Umstände zurückzuführen sind. In diesem Fall ist der Lieferant angehalten, mit dem Auftraggeber zusammen eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- (7) Ansprüche des Käufers wegen Lieferverzugs verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer Kenntnis von den anspruchsgrundlegenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

§ 9 Warenannahmezeiten und Anlieferungsbedingungen

- (1) Die Warenannahme beim Auftraggeber am Hauptstandort Wetter erfolgt ausschließlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten werden nicht angenommen und zurückgewiesen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die

Anlieferungen innerhalb der angegebenen Warenannahmezeiten erfolgen.

- (2) Pakete sind über die Tür "Warenannahme / Nebeneingang Fertigung" anzuliefern. Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Pakete an die korrekte Tür geliefert werden, um eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung zu gewährleisten.
- (3) LKW-Anlieferungen erfolgen ausschließlich über Tor 2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle LKW-Lieferungen diesen Zugang nutzen, um einen reibungslosen Ablauf und die ordnungsgemäße Annahme der Waren zu gewährleisten.
- (4) Warenannahmen beim Auftraggeber am Standort Witten erfolgen ebenfalls ausschließlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Warenannahme erfolgt über den Fremdfirmen-Containerhof des Auftraggebers. Die Anlieferung erfolgt über das Tor 1 auf dem Gelände Deutsche Edelstahlwerke Witten, Gasstraße in 58452 Witten.
- (5) Lieferungen, die außerhalb der angegebenen Warenannahmezeiten erfolgen oder nicht die angegebenen Anlieferungsorte nutzen, werden nicht angenommen. Der Lieferant trägt das Risiko für etwaige Verzögerungen, Kosten oder Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Anlieferungsbedingungen resultieren.
- (6) Bei Bestellungen von speziellen Konstruktionsmaterialien gelten zusätzliche technische Anforderungen. Diese werden in der jeweiligen Bestellung ausgewiesen und sind vom Lieferanten zu beachten und zu erfüllen.
- (7) Es kann vorkommen, dass Material, Maschinen und Dienstleistungen direkt an den Kunden auf die Baustelle geliefert werden. In diesem Fall gilt die in der Bestellung angegebene Lieferadresse als verbindlich und die Lieferung muss entsprechend den dort festgelegten Vorgaben erfolgen.

§ 10 Eingangsprüfung und Mängelrüge

- (1) Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Durchführung einer Wareneingangsprüfung gemäß § 377 HGB beschränkt sich auf die Prüfung der Art der gelieferten Ware, der Menge sowie auf offensichtliche, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden. Sollten hierbei Mängel festgestellt werden, wird der Auftraggeber diese spätestens innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Entdeckung in Textform gegenüber dem Lieferanten rügen. Diese Frist gilt als gewahrt, wenn der Auftraggeber am letzten Tag der Frist eine Mängelanzeige oder ein Einschreiben an den Lieferanten absendet.
- (2) Mängel, die im Rahmen dieser Eingangsprüfung nicht entdeckt werden, entbinden den Lieferanten nicht von der Haftung für verdeckte Mängel, die erst bei der Verarbeitung oder späteren Nutzung der Ware offensichtlich werden. Solche verdeckten Mängel sind innerhalb von 90 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung bzw. nach Kenntniserlangung durch uns zu rügen.
- (3) Der Lieferant bleibt für alle Mängel verantwortlich, die bei der Eingangsprüfung nicht sichtbar waren und erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten. Die Haftung des Lieferanten für solche verdeckten Mängel bleibt unberührt und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG

Geschäftsadresse:
Auf der Bleiche 24
D-58300 Wetter
www.metallbau-lassner.de

Verwaltung:
Tel.: +49(0)2335-845666-0
E-Mail: info@metallbau-lassner.de

Werkstatt Wetter:
Tel.: +49(0)2335-845666-20
Fax: +49(0)2335-977256

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf alle Mängelrügen unverzüglich zu reagieren und geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz zu ergreifen. Die Kosten für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung trägt der Lieferant.
- (5) Die Mängelrüge muss detaillierte Angaben zum festgestellten Mangel enthalten, einschließlich einer Beschreibung des Mangels und, soweit möglich, fotografischer Dokumentation. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist auf die Mängelrüge zu reagieren und eine Lösung anzubieten.

§ 11 Qualitätsanforderungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass seine Dienstleistungen und Lieferungen den branchenüblichen Standards sowie den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen und die vereinbarten technischen Daten, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Spezifikationen erfüllen. Produkte, die gemäß den Zeichnungen des Auftraggebers oder vom Auftraggeber genehmigten Mustern gefertigt werden, müssen die festgelegten Anforderungen erfüllen.
- (2) Soweit in der Bestellung keine spezifischen Anforderungen genannt sind, müssen die Leistungen und Lieferungen den handelsüblichen Qualitätsstandards entsprechen und im Einklang mit relevanten DIN-, VDE-, VDI- oder vergleichbaren nationalen oder EU-Normen erbracht werden. Besondere Beachtung ist den gesetzlichen Vorschriften zu schenken, die technische Ausrüstung, Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Gefahrstoffe, Emissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallrecht betreffen, wenn die Dienstleistungen oder Lieferungen an den vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstellen erfolgen.
- (3) Der Lieferant hat die Pflicht, dem Auftraggeber Pläne, Zeichnungen und sonstigen Vorgaben zur Durchführung der Dienstleistung sowie die vom Auftraggeber bereitgestellten Komponenten auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Bei etwaigen Bedenken muss der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, haftet er für sämtliche daraus resultierenden Gewährleistungsansprüche.
- (4) Änderungen an den bestellten Lieferungen und Dienstleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ohne diese Zustimmung sind Änderungen unzulässig.
- (5) Die vereinbarten Spezifikationen gelten für die Dauer der Gewährleistungsfrist als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Der Lieferant sichert somit zu, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen während der gesamten Gewährleistungsfrist die festgelegten Eigenschaften und Qualitätsmerkmale aufweisen.

§ 12 Qualitätskontrollen

- (1) Dem Auftraggeber steht es frei, Qualitätskontrollen durchzuführen, sei es beim Wareneingang, während der Verarbeitung oder beim Warenausgang. Diese Freiheit gilt gegenüber dem Lieferanten uneingeschränkt.

- (2) Wenn der Auftraggeber Qualitätsprüfungen an einer nach dem Zufallsprinzip aus einem bestimmten Lieferlos („Grundgesamtheit“) ausgewählten Teilmenge („Stichprobe“) durchführt, gelten für dabei als mangelhaft erkannte Teile die Regelungen aus § 11. Teile gelten insbesondere dann als mangelhaft, wenn in der Stichprobe Stoffe entdeckt werden, die für den dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck ungeeignet oder nach den relevanten Normen unzulässig sind. Ebenso gilt ein Teil als mangelhaft, wenn der Mindestgehalt vorgeschriebener Stoffe nicht erreicht wird oder der Maximalgehalt bestimmter Stoffe überschritten wird, oder wenn die Stichprobe in sonstiger Weise erheblich von den vereinbarten oder maßgeblichen Spezifikationen abweicht. Der Lieferant ist im Zweifel verpflichtet, sich rechtzeitig nach dem vorgesehenen Verwendungszweck des Auftraggebers zu erkundigen.
- (3) Weisen mindestens zwei unabhängig voneinander gezogene Stichproben Mängel auf oder ist auch nur eine Stichprobe mit einem schwerwiegenden Mangel behaftet, so ist der Auftraggeber berechtigt, neben der/-n Stichprobe/-n selbst die gesamte Grundgesamtheit als mangelhaft zu behandeln, der die Stichprobe entstammt. Ein schwerwiegender Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn das gelieferte Material nicht frei von schädlichen Bestandteilen (z.B. Cadmium, Quecksilber, Asbest) ist. Zudem ist das Material als schwerwiegend mangelhaft anzusehen, wenn es Stoffe oder Teile enthält, bei denen der Verdacht auf Radioaktivität oder Explosivität besteht.

§ 13 Haftung für Mängel

- (1) Erweist sich eine gelieferte Ware oder ein hergestelltes Werk (im Folgenden als "Teil" bezeichnet) als mangelhaft, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, innerhalb derer er das mangelhafte Teil nach Wahl des Auftraggebers entweder nachbessern oder durch ein mangelfreies Teil ersetzen muss. Der Lieferant trägt sämtliche zur Nacherfüllung notwendigen Kosten und Aufwendungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie Kosten für Sortierung, Fehlersuche und Prüfung, Entsorgung, Sachverständige, Rechtsanwälte und gegebenenfalls den Ausbau und erneuten Einbau des Teils.
- (2) Sollte der Lieferant die Nacherfüllung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführen, sie verweigern oder nach zwei Nachbesserungsversuchen keinen Erfolg erzielen, ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. In Fällen sicherheitskritischer Mängel, bei denen die Gefahr erheblicher Personen- oder Sachschäden besteht, genügt bereits ein fehlgeschlagener Nachbesserungsversuch, um die vorstehenden Rechte geltend zu machen.
- (3) Sollte der Lieferant zur Nacherfüllung offensichtlich nicht in der Lage sein oder ist dem Auftraggeber ein Abwarten der Nacherfüllung wegen drohender ungewöhnlich hoher Schäden nicht zumutbar, kann der Auftraggeber:
 - a. Die notwendigen Nacherfüllungsmaßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst durchführen oder

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG

Geschäftsadresse:
 Auf der Bleiche 24
 D-58300 Wetter
www.metallbau-lassner.de

Verwaltung:
 Tel.: +49(0)2335-845666-0
 E-Mail: info@metallbau-lassner.de

Werkstatt Wetter:
 Tel.: +49(0)2335-845666-20
 Fax: +49(0)2335-977256

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

- durch geeignete Dritte durchführen lassen (Selbstvornahme). Der Lieferant kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist; in diesem Fall steht dem Auftraggeber kein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Selbstvornahme zu.
 - b. den Preis für die mangelhaften Teile in angemessenem Umfang zu mindern.
 - c. vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis einbehalten oder zurückverlangen und dem Lieferanten die mangelhaften Teile zur Abholung bereitstellen oder diese auf Wunsch und Kosten des Lieferanten ordnungsgemäß entsorgen.
- (4) In den Fällen der unzureichenden Nacherfüllung gemäß Absatz (2) und (3) hat der Auftraggeber zudem das Recht, Ersatz für den aus der mangelhaften Lieferung bzw. nicht ordnungsgemäßen Nacherfüllung entstehenden Schaden sowie für die bei ihm oder seinen Kunden entstehenden Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Dies umfasst insbesondere Ein- und Ausbaukosten, entgangenen Gewinn, Rückrufkosten, Kosten der Fertigungsunterbrechung (einschließlich Bandstillstand) und ähnliche Aufwendungen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle gelieferten Teile vor der Auslieferung sorgfältig zu prüfen und sicherzustellen, dass sie den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Erfolgt die Lieferung dennoch mit Mängeln, so haftet der Lieferant in vollem Umfang für alle daraus resultierenden Schäden und Kosten.
- (6) Der Lieferant muss gewährleisten, dass alle Lieferungen und Dienstleistungen den vereinbarten Qualitätsstandards entsprechen. Sollte sich herausstellen, dass Teile nur einer partiellen Qualitätsüberprüfung unterzogen wurden und Mängel aufweisen, so haftet der Lieferant auch für die daraus resultierenden Konsequenzen in vollem Umfang.

§ 14 Verjährung von Mängelansprüchen

- (1) Ansprüche aus der Haftung für Sach- und Rechtsmängel verjähren frühestens 36 Monate nach dem Eingang der Teile beim Auftraggeber. Dies gilt für alle gelieferten Teile, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Für nachgelieferte Teile beginnt die ursprüngliche Verjährungsfrist mit der Anlieferung oder dem Wiedereinbau der Teile erneut zu laufen. Dies stellt sicher, dass für ersetzte Teile die gleiche Gewährleistungsdauer wie für die ursprünglich gelieferten Teile gilt.
- (3) Für nachgebesserte Teile endet die Verjährungsfrist grundsätzlich mit dem Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist. Jedoch beträgt die Verjährungsfrist mindestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Vollendung der Nachbesserung. Dies bedeutet, dass für die nachgebesserten Teile eine Mindestverjährungsfrist von sechs Monaten gilt, auch wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist.
- (4) Für Mängel derselben Art, wegen derer die Nachbesserung durchgeführt wurde, beginnt die Verjährungsfrist mit der Nachbesserung neu zu laufen. Dies gewährleistet, dass bei erneutem Auftreten desselben Mangels eine neue

Verjährungsfrist in Gang gesetzt wird, um den Schutz des Bestellers sicherzustellen.

- (5) Abweichende Verjährungsfristen sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Andernfalls gelten die in dieser Klausel festgelegten Verjährungsfristen für alle Ansprüche aus der Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

§ 15 Haftung für Erfüllungsgehilfen

- (1) Der Lieferant kann sich nicht darauf berufen, dass er den Liefergegenstand nicht vollständig selbst hergestellt hat, sondern ganz oder teilweise von einem Dritten, wie einem Unterlieferanten, Hersteller oder Zulieferer, bezogen hat. In solchen Fällen wird dem Lieferanten das Verschulden dieses Dritten bzw., sofern auch dieser nicht selbst gefertigt hat, das Verschulden des ursprünglichen Herstellers wie eigenes Verschulden zugerechnet.
- (2) Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten ein Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Kaufvertrag oder Dienstvertrag besteht. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Qualität und die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware, unabhängig davon, wer sie hergestellt hat.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle von ihm beauftragten Dritten die vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen einhalten. Etwaige Verstöße oder Mängel, die auf das Verschulden dieser Dritten zurückzuführen sind, werden dem Lieferanten wie eigenes Verschulden zugerechnet und er haftet in vollem Umfang für daraus resultierende Schäden.
- (4) Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von Dritten bezogenen Teile oder Komponenten den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dazu gehört auch die regelmäßige Überprüfung und Qualitätskontrolle der von Dritten gelieferten Produkte.
- (5) Sollte ein Mangel oder Schaden auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen sein, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und alle notwendigen Schritte zur Mängelbeseitigung oder Schadensminderung zu ergreifen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Lieferant.

§ 16 Verfügbarkeit der Produkte und Ersatzteile

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Verfügbarkeit der gelieferten Produkte und Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung zu gewährleisten. Dies umfasst sowohl die Bereitstellung der Produkte als auch die Lieferung von Ersatzteilen, die für die Instandhaltung, Reparatur und den Betrieb der gelieferten Produkte erforderlich sind.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich und schriftlich zu informieren, wenn er beabsichtigt, die Produktion der gelieferten Produkte oder Ersatzteile einzustellen oder wesentlich zu ändern. Diese Benachrichtigung muss mindestens 3 Monate vor der geplanten Änderung erfolgen, um dem Käufer die Möglichkeit zu geben, entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der weiteren Versorgung zu treffen.

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

- (3) Im Falle der Einstellung der Produktion der Produkte oder Ersatzteile verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer eine letzte Gelegenheit zur Bestellung einer ausreichenden Menge dieser Produkte oder Ersatzteile zu geben. Der Lieferant wird auf Wunsch des Käufers eine angemessene Menge der Produkte oder Ersatzteile bevoorraten, um die zukünftige Versorgung sicherzustellen.
- (4) Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, die Verfügbarkeit der Produkte oder Ersatzteile wie vereinbart sicherzustellen, verpflichtet er sich, dem Käufer alternative Lösungen anzubieten, die in Qualität und Funktionalität gleichwertig sind. Der Lieferant trägt die Kosten für eventuelle Anpassungen oder Umstellungen, die aufgrund der Verwendung der alternativen Lösungen erforderlich werden.
- (5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Produkte oder Ersatzteile nicht nach, haftet er für alle daraus resultierenden Schäden und Kosten, die dem Käufer entstehen. Dies umfasst insbesondere Kosten für Produktionsausfälle, Ersatzbeschaffungen, Anpassungen und Umstellungen.
- (3) Die Aufsichts- und Weisungspflicht für die Mitarbeiter des Lieferanten obliegt dem Auftragnehmer selbst. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln durch seine Mitarbeiter.
- (4) Arbeiten auf dem Werksgelände des Auftraggebers dürfen nur nach genauer Terminvereinbarung und schriftlicher Bestätigung dieser durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Ohne diese Bestätigung ist eine Arbeitsaufnahme nicht gestattet.
- (5) Das Tragen von mitgebrachter Warnkleidung (Warnweste, -jacke, etc.) ist auf dem Werksgelände und in den Werkhallen des Auftraggebers verpflichtend. Dies gilt auch für die Tätigkeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung. Die Werkhallen dürfen nur mit langen Hosen und langärmliger Arbeitsschutzkleidung betreten werden. Die Missachtung dieser Vorgaben hat zur Folge, dass eine Arbeitsaufnahme nicht erfolgen kann.
- (6) Verstöße gegen die oben genannten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln führen zur sofortigen Unterbrechung der Arbeiten und können weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Lieferant haftet für alle Schäden und Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorgaben resultieren.

§ 17 Sauberhalten und Reinigung der Baustelle

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle aus seiner Arbeit herrührenden Abfälle, anfallenden Bauschutt, Verpackungen sowie Verunreinigungen jeglicher Art an eigenen oder fremden Arbeiten und Leistungen unaufgefordert zu beseitigen. Diese Verpflichtung umfasst alle Arten von Ab Reinigung dient der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Baustellenbetriebs.
- (2) Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber ohne vorherige Anmahnung berechtigt, die Beseitigung unverzüglich auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen. Der Lieferant trägt in diesem Fall sämtliche entstehenden Kosten, die durch die Beauftragung Dritter zur Reinigung der Baustelle entstehen.
- (3) Der Lieferant hat die durchgeführten Reinigungsmaßnahmen zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Diese Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit und Überprüfung der Erfüllung der Reinigungspflichten durch den Lieferanten.
- (4) Der Lieferant haftet für alle Schäden und Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Reinigungspflichten resultieren. Dies umfasst insbesondere Schäden an fremden Arbeiten und Leistungen sowie Kosten für zusätzliche Reinigungsmaßnahmen.

§ 18 Arbeitssicherheit und Verhalten auf dem Gelände

- (1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ausschließlich für den Einsatzzweck geschultes und unterwiesenes Fachpersonal, falls erforderlich mit Befähigungsnachweis, auf dem Werksgelände des Auftraggebers eingesetzt wird. Vor Arbeitsbeginn ist dies unaufgefordert durch Vorlage entsprechender Nachweise dem Ansprechpartner des Auftraggebers glaubhaft zu machen.
- (2) Für eventuell vom Lieferanten beauftragte Unterauftragnehmer gelten dieselben Vertragsbedingungen, wie sie zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten vereinbart wurden.

§ 19 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung der Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass durch die Lieferung und Nutzung der Produkte keine Patente, Urheberrechte, Markenrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter beeinträchtigt werden.
- (2) Sollte der Auftraggeber aufgrund der gelieferten Produkte von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst alle notwendigen Aufwendungen, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtsverteidigungskosten, Gerichtskosten und eventuelle Schadensersatzzahlungen.
- (3) Der Auftraggeber wird den Lieferanten unverzüglich über jegliche Inanspruchnahme durch Dritte informieren. Im Falle einer Freistellung ist der Lieferant nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen oder die erforderlichen Nutzungsrechte einzuholen. Der Lieferant hat dabei stets die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Maßnahmen effektiv und wirtschaftlich angemessen sind.
- (4) Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Schadensersatz, bleiben durch die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten unberührt. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber neben der Freistellung auch weiterhin berechtigt ist, weitere gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, sofern ihm durch die Verletzung von Schutzrechten Dritter ein Schaden entsteht.
- (5) Sollte der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht abwenden können, ist er verpflichtet, auf eigene Kosten und in angemessenem Umfang die erforderlichen

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

- Nutzungsrechte für den Auftraggeber zu beschaffen oder die gelieferten Produkte so zu modifizieren oder zu ersetzen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden, ohne dass die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und Funktionalität der Produkte beeinträchtigt wird.
- (6) Die Haftung des Lieferant erstreckt sich auch auf Mängel, die durch die Verletzung von Schutzrechten Dritter verursacht werden. In solchen Fällen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Sachmängelhaftung entsprechend. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte frei von Rechten Dritter sind, die deren Nutzung oder Weiterveräußerung einschränken könnten.

§ 20 Abwehr von Ansprüchen Dritter

- (1) Sollten der Auftraggeber von seinem Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, weil die vom Auftraggeber vom Lieferanten bezogenen Teile mangelhaft gewesen sind, ist der Auftraggeber im Verhältnis zu seinem Kunden nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminimierung gegenüber seinem Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Mängelrüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen. Dies gilt, solange eine Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Schadensfalls erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.
- (2) Diese Regelung dient dem Schutz der Geschäftsbeziehungen und soll verhindern, dass der Auftraggeber durch die strikte Geltendmachung von Einreden gegenüber seinen Kunden die langfristige Zusammenarbeit und den wirtschaftlichen Erfolg gefährden. Der Lieferant erkennt an, dass der Auftraggeber in diesen Fällen im Interesse der Schadensminimierung und der Aufrechterhaltung stabiler Kundenbeziehungen handelt.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Kunden des Auftraggebers zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Unterstützung bei der Abwehr dieser Ansprüche zu geben. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber dabei nach besten Kräften zu unterstützen, um eine für beide Parteien vorteilhafte Lösung zu finden.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Auftraggeber bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen der Kunden des Auftraggebers zu unterstützen. Dies schließt die Bereitstellung von Informationen, Dokumentationen und, falls erforderlich, die Teilnahme an Verhandlungen mit dem Kunden ein.

§ 21 Bestellung von Metallvorräten, Schrott und Halbzeug

- (1) Sollte der Auftraggeber vom Lieferanten Metallvorräte, Schrott oder Halbzeug für die Bearbeitung, Veredelung oder Herstellung von Produkten erwerben, gilt Folgendes: Die durch den Lieferanten für den Auftraggeber durchgeführte Veredelungsleistung erfolgt auf Weisung des Auftraggebers und in seinem wirtschaftlichen Interesse. Daher ist ausschließlich der Auftraggeber und nicht der Lieferant als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Beistellungen nach Art, Menge/Gewicht sowie Bestell- und Abgangsdatum

ordnungsgemäß zu erfassen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant ihm unverzüglich ein aktuelles Bestandsverzeichnis übermitteln. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Betriebszeiten die Beistellungen am Verwahrt in Augenschein zu nehmen.

- (3) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten ist dieser verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Identität aller übrigen Besteller mit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung positiven Umarbeitungskonten sowie über die Höhe der entsprechenden Salden zu geben.
- (4) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt automatisch die Zustimmung des Auftraggebers zur weiteren Verarbeitung.
- (5) Anstatt seinen Anspruch auf Aussonderung und Herausgabe seines Bruchteils am Gesamtmetallvorrat des Lieferanten geltend zu machen, kann der Auftraggeber durch entsprechende schriftliche Erklärung mit diesem Anspruch ganz oder teilweise gegenüber Ansprüchen des Lieferanten die Aufrechnung erklären. Der Herausgabeanspruch wird zu diesem Zeitpunkt in Höhe der erklärten Aufrechnung nach Maßgabe des § 45 InsO in einen Zahlungsanspruch umgerechnet.

§ 22 Versicherung des Lieferanten

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten und während der gesamten Vertragslaufzeit sowie darüber hinaus für einen angemessenen Zeitraum, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Diese Versicherung muss sämtliche Risiken abdecken, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags stehen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Produkthaftpflicht, Betriebs- und Umweltthaftpflicht sowie Transportversicherung.
- (2) Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muss mindestens 3.000.000 Euro je Schadensfall und 3.000.000 Euro je Versicherungsjahr betragen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Versicherung ausreichende Deckung für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden bietet, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags entstehen können.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice sowie den Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämien vorzulegen. Der Lieferant hat dem Käufer unverzüglich jede Änderung oder Kündigung der Versicherung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Etwaige Selbstbehalte der Versicherungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant stellt sicher, dass die Selbstbehalte in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Lieferanten stehen und nicht die Erfüllung der Schadensersatzansprüche des Käufers gefährden.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, die Versicherung auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufrechtzuerhalten, soweit dies für die Deckung von Nachhaftungsrisiken erforderlich ist. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Ansprüche, die während der Vertragslaufzeit oder innerhalb des

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

- Nachhaftungszeitraums entstehen, durch die Versicherung gedeckt sind.
- (6) Die Verpflichtung des Lieferanten zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung der Versicherung entbindet ihn nicht von seinen gesetzlichen und vertraglichen Haftungspflichten. Der Lieferant haftet dem Käufer uneingeschränkt für alle Schäden, die durch unzureichende Versicherung oder durch die Nichteinhaltung der Versicherungspflichten entstehen.

§ 23 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Auftraggeber für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Ware.
- (2) Sollte ein solches Ereignis eine nicht unerhebliche Dauer anhalten und den Bedarf des Auftraggebers verringern, ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 24 Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Compliance, Verhaltenskodex

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die für die Erfüllung dieses Vertrages relevant sind. Dies umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich, Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Arbeitsschutz, Umweltschutz, Produktsicherheit, Datenschutz und Exportkontrolle.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich ferner, den Verhaltenskodex des Käufers in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten. Der Verhaltenskodex des Käufers ist auf der Webseite veröffentlicht und ist dem Lieferanten bekannt. Der Verhaltenskodex umfasst unter anderem Regelungen zu ethischem Geschäftsverhalten, sozialer Verantwortung, Umweltschutz und fairer Geschäftspraxis.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, jegliche Form von Korruption und Besteckung zu unterlassen. Er wird keine unzulässigen Vorteile anbieten, gewähren, fordern oder annehmen, die darauf abzielen, geschäftliche Entscheidungen in unlauterer Weise zu beeinflussen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich zu informieren, falls er Kenntnis davon erlangt, dass eine Verletzung der in Absatz (1) bis (3) genannten Gesetze, Vorschriften oder des Verhaltenskodexes vorliegt oder droht. Der Lieferant wird in einem solchen Fall unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung sicherzustellen und den Käufer über diese Maßnahmen in Kenntnis setzen.
- (5) Der Lieferant hat auf Verlangen des Käufers geeignete Nachweise über die Einhaltung der in Absatz (1) bis (3) genannten Gesetze, Vorschriften und des Verhaltenskodexes zu erbringen. Dies kann durch Vorlage von Zertifikaten, Prüfberichten oder anderen geeigneten Dokumenten erfolgen. Der Käufer ist berechtigt, diesbezüglich Audits durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (6) Verstöße gegen die in Absatz (1) bis (3) genannten Verpflichtungen können als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet werden und den Käufer berechtigen, den Vertrag fristlos zu kündigen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die dem Käufer infolge eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen entstehen.

§ 25 Geheimhaltung und Vertrauliche Informationen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erhalten oder austauschen, streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder direkt noch indirekt an Dritte weitergegeben oder offengelegt werden.
- (2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen und Daten, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich, elektronisch oder in anderer Form übermittelt werden. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, technische Daten, Geschäftsgeheimnisse, Kunden- und Lieferantenlisten, Geschäftsstrategien, Finanzinformationen sowie alle sonstigen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach ihrer Art als vertraulich anzusehen sind.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die:
- a. zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind;
 - b. nach der Offenlegung ohne Verletzung der Geheimhaltungspflichten durch die empfangende Partei öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich werden;
 - c. der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei rechtmäßig bekannt waren;
 - d. der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht gegenüber der offenlegenden Partei bekannt gemacht werden;
 - e. aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, die empfangende Partei informiert die offenlegende Partei unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung und ermöglicht der offenlegenden Partei, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu gewährleisten und unbefugten Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu verhindern. Vertrauliche Informationen dürfen nur solchen Mitarbeitern, Beratern oder Subunternehmern zugänglich gemacht werden, die diese Informationen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten benötigen und die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (5) Nach Beendigung dieses Vertrags oder auf Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien und

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

- Aufzeichnungen, unverzüglich zurückzugeben oder nach Wahl der offenlegenden Partei zu vernichten. Die empfangende Partei bestätigt schriftlich die Rückgabe oder Vernichtung der vertraulichen Informationen.
- (6) Im Falle eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflichten haftet die verletzende Partei für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus ist die offenlegende Partei berechtigt, Unterlassungsklage zu erheben, um die weitere unbefugte Offenlegung oder Nutzung der vertraulichen Informationen zu verhindern.
- § 26 Datenschutz**
- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie weitere anwendbare Datenschutzvorschriften, einzuhalten. Der Lieferant wird personenbezogene Daten des Auftraggebers sowie dessen Mitarbeiter und Kunden nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke und nur in dem Umfang verarbeiten, wie dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten, die Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste sowie die regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.
- (3) Der Lieferant darf personenbezogene Daten des Auftraggebers nur an Dritte oder Unterauftragnehmer weitergeben, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und der Auftraggeber dem ausdrücklich zugestimmt hat. Der Lieferant stellt sicher, dass auch Dritte und Unterauftragnehmer die gesetzlichen Datenschutzanforderungen einhalten und entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Der Lieferant unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen sowie bei der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird. Diese Information hat alle erforderlichen Details zu enthalten, um dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Meldepflichten gemäß Art. 33 und 34 DSGVO zu ermöglichen. Der Lieferant unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung dieser Pflichten.
- (6) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auf Anforderung des Auftraggebers hat der Lieferant alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet wurden, nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Der Lieferant hat die Löschung der Daten auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen.
- (7) Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien einen separaten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, der die Pflichten und Rechte der Parteien im Hinblick auf den Datenschutz detailliert regelt.
- (8) Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch eine Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Lieferanten entstehen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer solchen Verletzung geltend gemacht werden.
- § 27 Kündigung des Vertrages**
- (1) Soweit nicht anders vereinbart, kann jede Partei den Einkaufsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei rechtzeitig zuzustellen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a. eine Partei wesentliche Vertragspflichten erheblich verletzt und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt;
 - b. über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c. eine Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder in einer Weise verändert, dass die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erheblich beeinträchtigt wird;
 - d. eine Partei wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstößt, sodass dem anderen Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung sind beide Parteien verpflichtet, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen und alle noch offenen Leistungen unverzüglich abzuwickeln. Bereits erbrachte Leistungen sind anteilig abzurechnen und zu vergüten. Jede Partei ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen vertraulichen Informationen und Materialien der anderen Partei unverzüglich zurückzugeben oder nach Wahl der anderen Partei zu vernichten.
- (4) Im Falle der Kündigung haben die Parteien alle erhaltenen Leistungen und Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, sind die empfangenen Leistungen in Geld zu vergüten. Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kündigungsklausel unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

- Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt für etwaige Vertragslücken.
- (6) Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung des Vertrags verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Partei, die den Anspruch geltend macht, Kenntnis von den anspruchsgrundlegenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.
- (3) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Partei an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Diese Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Eine Abtretung ohne diese Zustimmung ist unwirksam. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig, sofern die abtretende Partei die andere Vertragspartei hiervon schriftlich in Kenntnis setzt und sicherstellt, dass die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch das verbundene Unternehmen gewährleistet ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

Version 3.0 vom 07.11.2024